Dresdner Volkszeitung

Organ für die Interessen des gesamten werktätigen Volkes

Abonnementspreis mit der tägl. Unterhaltungsbeilage Leben, Wissen, Kunst sowie der Frauen- und Jugendzeitung einschließl. Bringerlohn monatlich 80 Pf. Durch die Post bezogen vierteljährl. M. 2.75, unter Kreuzband für Deutschland und Oesterreich-Ungarn M. 5—. Erscheint tägl. mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.

Redaktion: Zwingerstraße 21, II. Telephon 3465. Sprechstunde nur wochentags von 12 bis 1 Uhr. Expedition: Zwingerstraße 21. Telephon 1769. Geschäftszeit von 8 Uhr morgens bis 7 Uhr abends.

Inserate werden die 5gespaltene Petitzeile mit 25 Pf. berechnet, bei dreimaliger Wiederholung wird Rabatt gewährt. Vereinsanzeigen 20 Pf. Inserate müssen bis spätestens ½10 Uhr früh in der Expedition abgegeben sein und sind im voraus zu bezahlen. — Telegramm-Adresse: Dresdner Volkszeitung.

Nr. 11. | Dresden, Freitag den 15. Januar 1909. | 20. Jahrg.

Arbeiter! Sonntag alle in die Wahlrechts-Versammlungen!

Der unlautere Wettbewerb.

Die Novelle zum Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb ist nun dem Reichstag zugegangen, nachdem sie bereits vor ¾ Jahren im Reichanzeiger veröffentlicht worden war, um den Interessenten Gelegenheit zu geben, ihre Wünsche und Forderungen gegenüber dem Entwurfe vorzubringen. Zahlreiche Körperschaften und die Presse haben sich damals mit dem Gesetzentwurf eingehend beschäftigt, der infolge der hierbei gemachten Vorschläge noch einige Aenderungen erfahren hat. Besonders sind auch die Strafen nochmals verschärft worden. In dieser vorliegenden Form dürfte der Entwurf nun vom Reichstag zum Gesetz erhoben werden, denn die weitergehenden Forderungen der Mittelständler zu berücksichtigen lehnt auch selbst die Reichsregierung ab, die zurzeit nur zu sehr geneigt ist, den rückständigsten Forderungen der Zünftler Gehör zu schenken und entgegen zu kommen. Und dieser neue Entwurf enthält ja auch alles mögliche, was nur gegen den sogenannten „unlauteren Wettbewerb" unternommen werden kann.

In der Verurteilung des Ausverkaufsschwindels und alles dessen, was unter einem „unlauteren" Wettbewerb verstanden werden kann, sind sich alle Parteien einig. Und daß das kaufende Publikum vor Täuschungen und direktem Betrug geschützt werden muß, ist selbstverständlich. Das bestehende Gesetz vom Jahre 1896 wurde seinerzeit vom Reichstage auch einstimmig angenommen. Denn daß auf dem Gebiete des Ausverkaufs- und Reklamewesens sich auch der Schwindel breit macht, ist so offensichtig, daß es noch niemand bestritten hat. Aber darüber, was als „unlauter" zu gelten hat, und besonders über den Wert der gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung unlauterer Manipulationen im Verkaufswesen gehen die Meinungen sehr auseinander. Einen wesentlichen Erfolg hat das bestehende Gesetz in den 13 Jahren nicht erzielt und die Hoffnungen der Mittelständler werden sich auch unter dem neuen Gesetz schwerlich erfüllen.

Das moderne Ausverkaufswesen mit all seinen unangenehmen und schädlichen Begleiterscheinungen ist ein ganz naturgemäßes Produkt der kapitalistischen Entwicklung, und kann ebensowenig mit Gesetzen verboten oder sonstwie unterdrückt werden, wie der Kapitalismus an sich. Und wie die kapitalistische Produktion trotz ihrer ungeheuren Schäden dennoch einen wesentlichen Fortschritt bedeutet gegenüber der zünftigen, mittelalterlichen Produktionsweise, so ist auch das moderne Warenhaus ein bedeutender Fortschritt gegenüber dem kleinen Krämerladen. Wie bei der kapitalistischen Massenproduktion viel rationeller gearbeitet wird, als bei kleinhandwerksmäßiger Betriebsweise, die Waren daher auch viel billiger auf den Markt geworfen werden können, so kann das große Warenhaus auch billiger verkaufen als der kleine Krämer, da es große Mengen von Waren in möglichst kurzer Zeit umzusetzen sucht und selbst bei kleinerem Gewinn am einzelnen Gegenstand einen hohen Gesamtprofit in wenigen Tagen erzielt. Die ganze Kunst des modernen Detailhandels beruht ja darauf, den Umsatz der vorhandenen Warenmenge in wenigen Tagen zu ermöglichen oder höchstens in einigen Wochen. Die rasch wechselnde Mode auf allen Gebieten der Produktion zwingt auch schon zu diesem Verfahren, und die Modewarengeschäfte müssen schon aus diesem Grunde mindestens viermal im Jahre einen völligen „Ausverkauf" erzielen, da sie sonst ihre in der richtigen Zeit nicht verkauften Modeartikel — und was ist heute der Mode nicht unterworfen? — als Ladenhüter behalten. Der an sich nötige rasche Umsatz ist also bereits ein ständiger „Ausverkauf".

Die kleinen Geschäftsleute können dieser Entwicklung im Verkaufswesen nicht folgen, und sie sind es vor allem, die über den unlauteren Wettbewerb klagen, viel weniger das kaufende Publikum. Aber das bestehende Gesetz hat bisher gerade die entgegengesetzte Wirkung erzielt, als wie sie von ihm erwartet wurde. Denn durch den vermeintlichen gesetzlichen Schutz vor Schwindel wurden die Käufer sicher und daher leichtgläubig gemacht, die Warenhäuser aber zu immer neuen Erfindungen angeregt, wie sie unter Umgehung des Gesetzes Käufer herbeilocken konnten. Dadurch wurde das Ausverkaufswesen erst recht gefördert und zu der großen Mannigfaltigkeit gebracht, die es heute aufweist.

Das bestehende Gesetz verbietet bekanntlich, unrichtige Angaben tatsächlicher Art zu machen in Bekanntmachungen über geschäftliche Verhältnisse, insbesondere über die Beschaffenheit, die Herstellungsart oder die Preisbemessung von Waren. Nach der vorliegenden Novelle zum Gesetz darf künftig auch über den „Ursprung" der Waren keine unrichtige Angabe mehr gemacht werden. Es wird also fernerhin niemand mehr Frankfurter oder Regensburger Würstchen anbieten dürfen, wenn sie nicht aus Frankfurt oder Regensburg bezogen sind. Aber im allgemeinen läßt sich schwer feststellen, was „unrichtige Angaben" sind. Denn wer will beweisen, daß an „billigen Tagen" nicht „billig" verkauft werde? Bestrafungen wegen Verstoßes gegen das Gesetz waren daher auch bisher sehr selten und noch seltener konnten Konkurrenten auf Schadenersatz klagen, weil sie den Schaden nicht nachweisen konnten. Daran wird auch in Zukunft nicht viel geändert werden, nur daß künftig bis auf 5000 M. Geldstrafe oder auf Gefängnis bis zu einem Jahr erkannt werden kann, während seither das höchste Strafmaß 1500 M. Geldstrafe war. Auch soll zukünftig der Unterlassungsanspruch auch gegen den Inhaber des Betriebes begründet sein, wenn die unrichtigen Angaben von einem Angestellten gemacht worden sind.

Von wesentlicherer Bedeutung sind die neuen Bestimmungen über den Ausverkauf. Aber auch hier glaubt man vor allem nur wirken zu können durch Androhung hoher Strafen. Mit Geldstrafe bis 5000 M. oder mit Gefängnis bis zu einem Jahr soll bestraft werden, wer beim Verkauf von Waren aus einer Konkursmasse in der Ankündigung nicht klar erkennen läßt, ob die zum Verkaufe gestellten Waren noch zum Bestande der Konkursmasse oder sich bereits in anderer Hand befinden. Die Täuschung des Publikums wird dadurch ja zweifellos verhindert — aber die Ankündigung eines Ausverkaufs von Waren, die „aus einer Konkursmasse stammen", lockt die Käufer nicht weniger an als der Verkauf durch den Konkursverwalter und am Ausverkaufswesen dieser Art wird nichts geändert. Bei jedem Ausverkauf muß ferner in Zukunft auch der Grund angegeben werden, der zum Ausverkauf Anlaß gegeben hat. Und durch die höhere Verwaltungsbehörde kann für die Ankündigung bestimmter Arten von Ausverkäufen angeordnet werden, daß zuvor bei der von ihr zu bezeichnenden Stelle Anzeige über den Grund des Ausverkaufs und den Zeitpunkt seines Beginns zu erstatten, sowie ein Verzeichnis der auszuverkaufenden Waren einzureichen ist. Mit dieser Bestimmung glaubt man vor allem die schwindelhaften Ausverkäufe unterdrücken zu können, da, wo sie auftreten. Zwar haben alle Fachleute erklärt, den Behörden würde es ganz unmöglich sein, das eingereichte Verzeichnis auf seine Richtigkeit zu prüfen, und jeder Tag ändert ja auch den Warenbestand, so daß eine Kontrolle undenkbar ist. Indes, die Behörden haben mit dieser Bestimmung ein Mittel in der Hand, ein Ausverkaufsgeschäft so zu chikanieren, daß es unmöglich wird. Darin liegt aber auch das Bedenkliche dieser Bestimmung, daß sie nicht gleichmäßig gegen alle Geschäftsleute gehandhabt werden wird. Der Nachschub von Waren bei einem Ausverkauf soll ebenfalls mit Geldstrafe bis 5000 M. oder Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft werden. Der Ankündigung eines Ausverkaufs steht jede sonstige Ankündigung gleich, welche den Verkauf von Waren wegen Beendigung des Geschäftsbetriebes, Räumung eines bestimmten Warenvorrats usw., also „Räumungsverkäufe" und dergleichen, betrifft. Auf Ankündigungen, wie „billige Tage", „Ausnahmetage" usw. finden diese Vorschriften aber ebensowenig Anwendung, wie auf Saison- und Inventurausverkäufe, nur müssen sie der „Wahrheit" entsprechen. Aber was bei „billigen Tagen" und „Ausnahmetagen" die Wahrheit ist, kann kein Mensch kontrollieren, und da man unter der kapitalistischen Warenproduktion und der Gewerbefreiheit keinem Geschäftsmann verbieten kann, seine Waren „billig" zu verkaufen, kann man die „billigen Tage" niemals verhindern, und die Warenhäuser werden daher in Zukunft nur noch „billige Tage" statt Ausverkäufe veranstalten, um allen Scherereien aus dem Wege zu gehen — und alles bleibt so ziemlich beim alten!

Einigen offensichtlich schwindelhaften Unternehmungen werden die neuen Bestimmungen das Handwerk legen können, auch wird manche trügerische Reklame unterbleiben müssen — aber am Ausverkaufswesen und Reklamewesen wird wenig geändert werden, und dem „Mittelstand" wird auch dieses Gesetz keine Rettung bringen! Das kaufende Publikum aber kann sich vor unwahren Ankündigungen sicher nur dadurch schützen, daß es sich die Waren erst ansieht, ehe es kauft. Schließlich kann man ja nicht neben jeden Käufer einen Schutzmann stellen, wie Posadowsky einmal im Reichstag sagte. Viel wirksamer als durch derartige gesetzliche Bestimmungen könnten der Schwindel und unlautere Wettbewerb im Verkaufswesen bekämpft werden durch Erweiterung des Rechtes der Kritik, durch eine größere Preßfreiheit.

Ein Held der Feder.

In Griechenland soll es vor Jahren ein paar sehr patriotische Deputierte gegeben haben, die in der Zeit der Parlamentsferien das edle Räuberhandwerk trieben. Man soll aber nicht glauben, daß derlei romantische Geschichten nur unter klassischem Himmel geschehen können. In Berlin hat man am letzten Dienstag in aller Stille einen Mann in sicheren Gewahrsam gebracht, der zwar weder Deputierter noch Räuberhauptmann war, aber höchst talentvolle Ansätze nach beiden Richtungen besaß.

Hermann Dahsel, Herausgeber einer Korrespondenz, Redakteur und Mitarbeiter einiger höchst staatserhaltender Blätter, war in diesen Eigenschaften ein bemerkenswerter Vertreter der öffentlichen Meinung und vielleicht hätte auch ihm in der Gegend von Konitz-Tuchel oder Pyritz-Saatzig eines Tages ein Mandat geblüht, hätte sich nicht herausgestellt, daß Herr Dahsel in Dämmerstunden mit dem Revolver spazieren zu gehen pflegte, um Herren und Damen der besseren Gesellschaft die Taschen zu erleichtern. Allerdings ist der Revolver des Herrn Dahsel nur bildlich zu verstehen, denn Herr Dahsel schoß auf die Opfer, die sich weigerten, seine staatserhaltende Persönlichkeit zu unterstützen, nicht mit Pulver und mit Blei, sondern mit Urrat. Ein Erpresser, ein Revolverjournalist ist in Dahsel unschädlich gemacht worden.

Wutke hat einst in den 70er Jahren in seinem Buch über die Deutschen Zeitschriften die Technik der journalistischen Erpresserbanden die damals hordenweise auftraten, ausführlich geschildert:

„Im Bürstenabzug legt der journalistische Schnapphanski einen schlimmen Aufsatz gegen ein Geschäft oder eine Person an der Stelle vor, die getroffen werden soll. Er kommt, um einen Freundschaftsdienst zu leisten; der Aufsatz rühre von einem Mitarbeiter her, auf den Rücksicht genommen werden müsse, aber er wolle den Streich noch beizeiten abwenden und bei dem Verfasser vermitteln; vielleicht lasse sich derselbe durch ein Stück Geld bewegen, ihn zurückzuziehen. . . . Dieses war noch ein zartes Auftreten. Hatte man mit einem festen Manne zu tun, dann wurde nicht so zart zu Werke gegangen. Ohne vorgängige Verwarnung brachte das Gifblatt unter der Ueberschrift „Redaktionsbriefkasten" eine ihm angeblich zugegangene Warnung . . . oder benachrichtigte wenigstens seine Leser, daß sie in der nächsten Nummer entsetzliche Dinge über eine gewisse Unternehmung finden würden. Verstand deren Leiter den zarten Wink mit der Faust und fand sich ab, so blieb die Anklage aus; vielleicht prangte gar fettes Lob an ihrer Stelle."

Mit dieser klassischen Schilderung aus der Gründerzeit ist auch die Methode geschildert, die die Berliner antisemitische Wochenschrift Wahrheit (herausgegeben vom Reichstagsabgeordneten Bruhn, Mitglied der Deutschen Reformpartei) und der politische Leitartikler, der genannte Herr Hermann Dahsel, bis in die letzten Tage hinein praktizieren durften. Die Geschichte des Erpressungsversuchs, den Dahsel mit Hilfe seiner edlen Freundin Emmi Schuwardt an dem Grafen Konrad F. verübte, mutet ganz wie eins jener journalistischen Räuberstückchen der Gründerperiode an. Auch Frau Emmi Schuwardt erschien beim Grafen F. als „Freundin", um ihn zu „warnen". Schon am 9. Januar war auch in der Wahrheit eine Notiz erschienen, durch die der Graf auf die gegen ihn im Gange befindliche Kampagne aufmerksam gemacht werden sollte. Notizen solcher Art waren in der Wahrheit nichts Ungewöhnliches. Graf F. ist aller Wahrscheinlichkeit nach nicht der erste, dem die Pistole an die Brust gesetzt wurde, sondern nur der erste, der es verstand, sich zu wehren.

Der als Erpresser entlarvte Dahsel war aber nicht nur bevorzugter Mitarbeiter eines antisemitischen Reichstagsabgeordneten, sondern auch Herausgeber einer antisemitisch-konservativen Berliner Politischen Korrespondenz, die die bürgerliche Provinzpresse mit antisozialdemokratischen Lügennachrichten verseuchte und die namentlich zurzeit der Hottentottenwahlen die Wahlmache der Generale Liebert und Keim journalistisch unterstützte. Die Herren Liebert und Keim waren die Wahlmacher des Fürsten Bülow und Hermann Dahsel war einer der eifrigsten journalistischen Arbeiter in ihren Diensten. „Anständige Leute schreiben nicht für mich!" sagte schon Bismarck. So müssen auch die Helfer des vierten Reichskanzlers in die Kaschemmen des Journalismus hinabsteigen, um für ihre „gute Sache" Söldlinge zu werben, die dann mit den unsauberen Waffen der Verleumdung und der persönlichen Verdächtigung den politischen Kampf vergiften.

Herr Dahsel ist inzwischen aus der Untersuchungshaft wieder entlassen worden. Wir wollen einstweilen nicht annehmen, daß man beabsichtigt, ihn für die Verdienste zu belohnen, die er sich im Interesse der Staatserhaltung erworben hat. Würde aber gegen das Amt der Wahrheit nicht rücksichtslos durchgegriffen werden, würde man nicht verhindern können, daß die Meinung entsteht, die Herren von der Wahrheit seien im Besitze von Wahrheiten, die ihnen im Verkehr mit den Behörden nützlich sind. Mag die Behörde zeigen, daß sie ebensowenig Grund hat, den Revolver Dahsels zu fürchten wie der Graf F.

Deutsches Reich.

Aus dem Reichstage.

Der Reichstag erledigte am Donnerstag eine reichhaltige Tagesordnung. Debattelos wurde ein Handelsvertrag mit irgendeiner Republik in der Nachbarschaft des verflossenen Castro angenommen. Dann wurde in der Beratung des Gesetzentwurfs fortgefahren, der in etwas die politische Entrechtung der Armut einschränken soll. Die Genossen Brühne und Böhle wiesen überzeugend nach, daß Logik und Gerechtigkeit eine völlige Beseitigung des Unrechts erfordern, das bisher den Empfängern sogenannter Armenunterstützungen geschehen ist. Die vorgetragenen Gründe blieben nicht ohne Eindruck auf die bürgerlichen Parteien und auf Wunsch unserer Fraktion wurde Kommissionsberatung beschlossen.

Abgelehnt dagegen wurde die Kommissionsberatung bei dem agrarischen Gesetze zur Vorspiegelung falscher Tatsachen, das zu Nutz und Frommen junkerlicher Spiegelfechtereien die Preisnotierung nach Lebendgewicht an Stelle der Notierung nach Schlachtgewicht setzen will, so daß in Zukunft alle altersschwachen Kühe und halbverhungerten Kälber noch vor ihrem seligen Tode den Viehpreis, natürlich nur auf dem Papier, drücken helfen werden. Wodurch dann wieder Herrn Diedrich Hahn die schönste Gelegenheit gegeben wird, die deutschen Arbeiter selig zu preisen, die so billiges Fleisch essen. Mit ätzender Schärfe deckte Genosse Scheidemann den Humbug auf und mit wuchtigen Keulenschlägen hieb der wildliberale Magdeburger Fleischermeister Kobelt auf die Augenverblender ein und selbst Herr Fischbeck, durch drohende Belastung des Berliner Viehhofs in seinen heiligsten Gefühlen gekränkt, leckte wieder den Blockstachel. Dagegen waren der agrarische Roe-

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id416951805-19090115/1 gefördert von der Deutschen Forschungsgemeinschaft DFG